

# Fischerfreunde Neufahrn e.V.



Geschäftsstelle: Winfried Bischler  
Dietersheimer Str. 14 g  
85375 Neufahrn

Email: 1.Vorsitzender@fischerfreunde-neufahrn.de

## Geschäftsordnung

### § 1

#### Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

	einmalige Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
<b>Aktive Mitglieder</b>	<b>150 €</b>	<b>240 €</b>
<b>Jungfischer</b>	<b>80 €</b>	<b>80 €</b>
<b>Passive Mitglieder</b>	<b>30 €</b>	<b>45</b>

Unterjährige Sonderentscheidungen, die Aufnahmegebühr betreffend, sind der Vorstandschaft vorbehalten.

(1) Ehrenmitglieder werden **beitragsfrei** gestellt.

(2) Der Beitrag für die Mitgliedschaft und Fangerlaubnis wird per Bankeinzug, in der Regel Anfang Januar jeden Jahres, erhoben. Die Teilnahme am SEPA Bankeinzugsverfahren ist obligatorisch.

(3) Bei unterjährigen Neuaufnahmen ist der komplette Jahresbeitrag zu zahlen, mit der Maßgabe, dass auch das **komplette Jahresfanglimit** ausgeschöpft werden kann (Ausnahmeregelungen durch die Vorstandschaft möglich).

(4) Eine **Austrittserklärung** bzw. die **Änderung des Mitgliedsstatus** (Wechsel von aktiv in passiv und umgekehrt) sind bis spätestens **30.9.** des laufenden Jahres **schriftlich** zu beantragen. Beim Wechsel vom passiven in den aktiven Status ist die Differenz der Aufnahmegebühren (derzeit **90 €**) nach zu entrichten (entfällt bei ehemals aktiven Mitgliedern, die sich vorübergehend im passiven Status befanden und die Aufnahmegebühr für Aktive bereits beglichen hatten).

(5) Anschriftenwechsel, Telefonverbindung, E-Mail bzw. Wechsel oder Änderung der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

### § 2

#### Ausübung der Fischerei

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Natur- und Tierschutzgesetzes, sowie das Fischereigesetz und die Satzung der Gemeinde Neufahrn über die Nutzung der Erholungsgebiete zu beachten. Waidgerechtes und kameradschaftliches Verhalten an den Gewässern setzt die Vorstandschaft voraus.

(2) Bis auf Widerruf darf am Galgenbachweiher und Mühlsee mit 2 Handangeln gefischt werden. Am Surfsee ist das Fischen wahlweise mit 2 Handangeln oder 1 Hegene mit maximal 3 Anbissstellen erlaubt.

Kescher oder Gaff sind mitzubringen und beim Anlanden der Fische zu benutzen.

**Für alle Gewässer gilt:** Der Einsatz von Drillingen ist nur erlaubt für das Spinnfischen (Wobbler, Blinker, Spinner, Angstdrilling beim Gummifischangeln, Spinnfischsysteme) sowie beim Hechtfischen mit dem toten Köderfisch.

**(2a) Fischen mit toten Köderfischen** (Einschränkungen nach Art und Herkunft)

**Als Köder verboten, sind alle Fische für die nach Zeit und Maß laut Fischereigesetz für Bayern (AVIG) Schonzeiten und/oder Schonmaße gelten. Zum Fischen dürfen nur Köderfische verwendet werden die aus den Gewässern der Fischerfreunde Neufahrn e.V. stammen.**

**(2b) Bootfischen** (Hartboot mit Ruder) **ist nur am Surfsee erlaubt**, kann von aktiven Mitgliedern in begrenzter Anzahl für den Surfsee, in der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Gebühr beträgt jährlich **20 €**.

Schleppangeln sowie das Lagern von Booten am bzw. im Gewässer ist untersagt.

**Jeglicher Einsatz von Echolot und anderer Fischortungsgeräte ist verboten! Ausnahme sind hierbei von der Vorstandschaft durchgeführte Maßnahmen zur Hege und Pflege der Gewässer.**

**(3)** Ergänzungen zur Ausübung der Fischerei für Jungfischer sind in der Jugendordnung geregelt.

**(4)** Alle Mitglieder sind verpflichtet, Angelplatz und Gewässer sauber zu halten.

Der **Badebetrieb**, die Winter- und Wasserportmöglichkeiten auf den Pachtgrundstücken dürfen **nicht beeinträchtigt** werden.

**(5)** Die Ausübung der Fischerei, das Betreten sowie das Befahren der Flachwasserzone mit dem Boot am Westufer des Surfsees, sind grundsätzlich untersagt. Weiterhin ist ein Abstand von 10 m zum Ufer des Biotops wasserseitig einzuhalten. Ausgenommen sind Arbeitsdienste sowie Hege- und Pflegemaßnahmen.

**(6)** Das Anfüttern der Fische ist **grundsätzlich** untersagt.

**(7)** Alle fischereiberechtigten Mitglieder / Nichtmitglieder (Gastfischer) haben auf Verlangen dem Kontrollpersonal (Gewässerwart, bestellten Fischereiaufsehern und auch Vereinsmitgliedern) Beute, Angelgeräte, Fischereischein und Fangbuch/Tageskarte vorzuweisen. Bei Missbrauch ist die temporäre bzw. Kompletteinziehung der Fischereierlaubnis möglich.

**(8)** Wer ohne Erlaubnisschein fischt, wird angezeigt.

**(9)** Unbeaufsichtigte Angeln werden als herrenlos betrachtet und können von den Aufsichten eingezogen werden.

**(10)** Erkannte Missstände an den Gewässern sind unverzüglich dem Gewässerwart/Vorstand zu melden.

**(11)** Bei Gewässerverschmutzungen bzw. Fischsterben ist unverzüglich die Vorstandschaft zu informieren.

**(12)** Für jedes Vereinsmitglied besteht an den Gewässern Versicherungsschutz über den Fischereiverband Oberbayern e.V.

**(13)** Die aktiven Mitglieder/Jungfischer sind zum Führen eines Fangbuches verpflichtet. Es ist am Gewässer mitzuführen. **Vor Beginn** des Angelns ist das Tagesdatum einzutragen. Die Bootsbenutzung ist mit „B“ in der Zeile des Tagesdatums zu kennzeichnen. Jeder Fang ist unmittelbar am Gewässer, **vor dem erneuten Auswerfen**, mit Datum, Fischart und Gewicht zu erfassen. Sämtliche Einträge sind mit Kugelschreiber vorzunehmen. Die Eintragungen dienen Kontrollzwecken und der Abstimmung künftiger Besatzmaßnahmen.

**(14)** Das Fangbuch bleibt Eigentum des Vereins und ist spätestens bei der Ausgabe der Jahresfischereierlaubnis (Fangbuch) zur Auswertung einzureichen. Bei **Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Abgabe** ist eine Säumnisgebühr von **25 € (Jungfischer 10 €)** zur Zahlung fällig. Die Ausgabe der Jahresfischereierlaubnis für das Folgejahr wird im Jahresterminkalender festgelegt. Zwischen dem **01.01. und dem festgelegten Ausgabetermin** ist mangels vorhandener Fischereierlaubnis **die Ausübung der Fischerei verboten**.

(15) Die Ausgabe der Jahresfischereierlaubnis für das Folgejahr erfolgt nur nach Abgabe des Fangbuches und der Fangliste.

**Voraussetzungen** für den Erhalt der neuen Jahresfischereierlaubnis sind die **vollzogene** Abgeltung der/des

- Mitgliedsbeitrags
- ev. Ausgleichszahlung Arbeitsdienst
- ev. Säumnisgebühr Fangbuch
- gültiger Fischereischein

(16) Die Geschäftsordnung wird durch die in der jew. gültigen Fangerlaubnis abgedruckten **Fischereior**dnung ergänzt.

## § 3

### Fangbeschränkung - Schonmaße – Schonzeiten

(1) Die gesetzlichen und, davon abweichend, vereinsinternen Schonmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind einzuhalten.

#### (2) Schonmaße:

Abweichend vom AVBayFiG gelten vereinsintern folgende Schonmaße:

Bachforelle	<b>30 cm</b>	Schleie	<b>30 cm</b>
Karpfen	<b>40 cm</b>	Regenbogenforelle	<b>30 cm</b>
Grasfisch	<b>70 cm</b>	Seeforelle	<b>50 cm</b>
Edelkrebse	<b>ganzjährig</b>		

#### (3) Fangbeschränkungen:

Grundsätzlich gelten die Fangbeschränkungen nach Zeit und Art, die Schonzeiten sowie die besonderen Bestimmungen gemäß AVBayFiG. **Vereinseitige** Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.

### AKTIVE

Pro Tag dürfen insgesamt **5** Fische gefangen werden, davon **maximal**

2 Karpfen <b>oder</b> 2 Schleien <b>oder</b> 1 Karpfen <b>und</b> 1 Schleie	jährlich <b>jeweils 20</b> Stück
1 Graskarpfen	jährlich <b>8</b> Stück
2 Salmoniden	jährlich <b>50</b> Stück
2 Hechte	<b>keine</b> Stückbegrenzung
1 Zander	jährlich <b>4</b> Stück
3 Aale	<b>keine</b> Stückbegrenzung.
Edelkrebse	<b>ganzjährig gesperrt</b>

Alle anderen Arten von Weißfischen sind von der Fangbeschränkung ausgenommen.

Ergänzungen oder Änderungen von „§ 3 Fangbeschränkung“ bzgl. der zeitlichen Gültigkeit von Fangmengen oder Schonzeiten, haben ohne Änderung der GO Gültigkeit.

### Passive Mitglieder / Gastfischer

Es gelten die auf den jeweils gültigen Tageskarten ausgedruckten Fangbeschränkungen.

### Jungfischer

Pro Tag dürfen insgesamt **3** Fische gefangen werden, davon **maximal**:

1 Karpfen **oder** 1 Schleie  
1 Graskarpfen  
2 Salmoniden  
1 Hecht  
1 Zander  
2 Aale  
Edelkrebse

jährlich **jew. 10** Stück  
jährlich **4** Stück  
jährlich **20** Stück  
keine Stückbegrenzung  
jährlich **2** Stück  
**keine** Stückbegrenzung.  
**ganzjährig gesperrt**

Alle anderen Arten von Weißfischen sind von der Fangbeschränkung ausgenommen.

**(4) Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich und schonend zurückzusetzen. Bei geschluckten Haken ist das Vorfach so kurz wie möglich am Maul zu kappen. Nicht überlebensfähige Fische sind zu entnehmen und mit einem entsprechenden Vermerk ins Fangbuch einzutragen** (werden dem jährlichen Fanglimit angerechnet).

## § 4 Teilnahme Am Königfischen

Die Teilnahme an den Königfischen ist den aktiven Mitgliedern und Jungfischern vorbehalten.

## § 5 Tageskarten

**(1)** Der Preis pro Tageskarte beträgt **15 € inkl. MwSt.**

**(2)** Die Ausgabe der Tageskarten erfolgt am **Vereinsheim am Surfsee (Sonntag 10 Uhr).**

**(3)** Gastfischer dürfen nur unter Beisein eines aktiven Vereinsmitgliedes (Paten) die Fischerei an den Vereinsgewässern ausüben.

**(4)** Die Ausgabe der Tageskarten ist in entsprechenden Listen unter Angabe von Name, Adresse des Gastfishers / passiven Mitgliedes, Angeltag, Nummer Fischereischein und Ausstellungsbehörde zu erfassen. Bei Gastfishern ist zusätzlich der Name des Paten einzutragen.

Die Gültigkeit des Fischereischeins ist dabei zu prüfen.

**(5)** Pro Gastfischer / passives Mitglied und Angeltag darf max. 1 Tageskarte ausgegeben werden. Sie müssen im Besitz **eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fischereischeins** sein.

**(6)** Die Tageskarteninhaber verpflichten sich zur **ordnungsgemäßen** Fangeintragung und Rückgabe der Tageskarte. **Wird dies unterlassen**, werden sie zukünftig bei der Ausgabe von Tageskarten **nicht** mehr berücksichtigt.

**(7)** Die Ausgabe von Tageskarten an fischereiberechtigte, passive Mitglieder des Vereins wird auf die Stückzahl von **7** pro Kalenderjahr begrenzt.

**(8)** Die Tageskartenausgabe für Gastfischer und passive Mitglieder erfolgt 2 Wochen nach abgelaufener Besatzsperre.

**(9)** Spätestens zum 15.12. jeden Jahres sind die ausgegebenen Tageskarten mit dem Kassenwart abzurechnen.

**(10)** Der Erwerb von Tageskarten durch aktive Mitglieder zum Zweck der Erhöhung des Fanglimits ist nicht gestattet.

## § 6 Arbeitsdienst

**(1)** Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich jährlich zur Ableistung von mindestens **15** Arbeitsstunden. Der Übertrag von Mehrleistungen ins Folgejahr ist **grundsätzlich nicht** vorgesehen.

(2) Für unterjährig aufgenommene Neumitglieder wird die Anzahl der Arbeitsstunden für das Restjahr durch die Vorstandschaft individuell festgelegt.

(3) Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind pro Std. **11 €** in die Vereinskasse zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt per Rechnungsstellung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden kann im Bedarfsfalle von der Vorstandschaft verändert werden.

(5) Mitglieder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung können auf Antrag ganz oder teilweise durch den Vorstand befreit werden.

(6) Der Arbeitszeitraum Freitag bis Montag bei der Durchführung unseres alljährlichen Fischerfestes wird bei der Bewertung der in Ziffer 1 genannten Anzahl von Pflichtarbeitsstunden berücksichtigt.

(7) Die Vorstandschaft plant, terminiert und protokolliert die Arbeitseinsätze.

(8) Bei den festgesetzten Arbeitseinsätzen liegt jew. eine Anwesenheitsliste auf, in der der Teilnehmer seine Anwesenheit per Unterschrift bestätigt. Wer sich **vor dem offiziellen Ende** des Arbeitseinsatzes entfernt, meldet sich zur Erfassung seiner geleisteten Stunden beim jeweiligen Einsatzleiter. Die jährliche Auswertung erfolgt im Dezember des laufenden Jahres.

(9) Für die Zeit während der Arbeitsdienste gilt: „**Sperre für alle Gewässer**“

(10) Die Arbeitstermine werden per Terminliste bzw. individuell nach Anfall mitgeteilt.

## § 7

### Sanktionierung bei Missachtung der Geschäftsordnung

Bei Missachtung der in § 1–6 festgelegten Regeln der Geschäftsordnung behält sich die Vorstandschaft im Sinne des Vereins und dessen Mitgliedern Sanktionsmaßnahmen nach Einzelfallprüfung vor.

## § 8

### Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung bleibt soweit keine Änderungen vorgenommen werden, in der Fassung vom **1. Januar 2019** auch in den Folgejahren gültig. Der jährliche Neudruck, aufgrund der geänderten Jahreszahl, oder temporär gültiger Bestimmungen von §2 Ausübung der Fischerei und §3-Fangebeschränkung, unterbleibt. Für die Ausübung der Fischerei sind die Vorgaben der jährlichen „Fischerei-Erlaubnis“ (*Fangbuch, Punkt 12-Fangbeschränkung*) gültig.

**Neufahrn, den 31. März 2022**

**gez. Winfried Bischler**

1. Vorsitzender

**gez. Roland Kerpes**

2. Vorsitzender